

Paris, 10. März 2021,

Informationen zur Offenlegungsverordnung

Diese Mitteilung erfolgt im Zusammenhang mit der **Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088, bekannt als „Offenlegungsverordnung oder SFDR“, die vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union am 27. November 2019 angenommen wurde und sich auf die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor bezieht, am 10. März 2021.**

Die betroffenen Produkte sind: La Française Actions Euro Capital Humain, LA FRANÇAISE CARBON IMPACT 2026, LA FRANÇAISE INFLECTION POINT MULTI TRENDS, La Française Obligations Carbon Impact

Die Offenlegungsverordnung erlegt Finanzakteuren neue Berichtspflichten auf, die sich an Artikel 173 des französischen Energiewendegesetzes von 2015 orientieren, und legt EU-weit harmonisierte Regeln für die Transparenz und die Kommunikation nichtfinanzieller Informationen fest.

Diese Regelung verlangt von den Finanzakteuren eine Erklärung:

- Wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen ;
- Über die möglichen negativen Auswirkungen ihrer Produkte und wie sie diese messen ;
- Über die Merkmale der Finanzprodukte, die sie als nachhaltig präsentieren.

La Française Asset Management ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft an die Offenlegungsverordnung gebunden.

Die Anwendung dieser Verordnung impliziert die Einteilung der von La Française Asset Management verwalteten Fonds in drei Kategorien, die im Folgenden beschrieben werden :

- Artikel 8 : betrifft Produkte, die neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Eigenschaften oder eine Kombination solcher Eigenschaften fördern, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Good Governance-Praktiken anwenden ;
- Artikel 9 : betrifft Finanzprodukte, die ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen;
- Artikel 6 : betrifft Finanzprodukte, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördern und die kein nachhaltiges Anlageziel haben und nicht der Definition der Artikel 8 und 9 entsprechen.

Unabhängig von der gewählten Klassifizierung sollte die vorvertragliche Fondsdokumentation eine Beschreibung der Nachhaltigkeitsrisiken enthalten oder klar und prägnant erklären, warum ihre Anwendung auf den Fonds nicht relevant ist.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist wie folgt definiert: *ein Bedingung oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, die bei ihrem Ein- bzw. Auftreten potenziell oder tatsächlich einen erheblichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage des Finanzprodukts haben könnte.*

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, die von ihr aktiv gemanagt werden, sodass sie Ihnen bestätigen kann, dass der Eintritt und die finanziellen Auswirkungen im Falle des Eintretens dieser Risiken begrenzt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterteilt diese Risiken in drei Hauptkategorien :

- 1. Physikalische Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel**
- 2. Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel**
- 3. Biodiversitäts-Risiken**

Wir teilen Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung des in Ihrem Fonds angewandten Verwaltungsprozesses die für Ihren Fonds geltende und von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Klassifizierung wie folgt lautet: Artikel 9.

Ihr Fonds wird ab dem 10. März 2021 nach den Vorgaben eines Anlageprozesses verwaltet, der ESG-Faktoren einbezieht, aber keine ESG-Merkmale fördert und kein spezifisches nachhaltiges Anlageziel hat.

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt-, Sozial- und Governance-Qualität) in die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Anlagepolitik, die Charta für nachhaltiges Investment, den Bericht zur Klima- und verantwortungsvollen Anlagestrategie sowie die Engagement- und Ausschlusspolitik finden Sie unter der folgenden Adresse:

<https://www.la-francaise.com/fr/nous-connaitre/nos-expertises/investissement-durable>